

Gebührenpflicht der entgeltfreien Vermögensübertragung

1. Allgemeine Rechtsvorschriften

Bereits aus den zurzeit gültigen Gesetzesvorschriften lässt sich die Verpflichtung der Gebührensatzung im Falle von entgeltfreier Übertragung von Vermögensgegenständen im Falle von Rechtspersonen ableiten.

Im Sinne von § 11 des Gesetzes Nr. XCIII/1990 über die Gebühren sind alle entgeltfreien Übertragungen, ob Immobilien, Mobilien oder Vermögensteile gebührensatzpflichtig.

Die Gebühr beträgt zwischen 5-40 %, abhängig vom Wert des Geschenkes und des „Verwandtschaftsgrades“ der Schenkenden und der Beschenkten. Dieser Verwandtschaftsgradstruktur wird auf entgeltfreie Übertragung zwischen Unternehmen sinngemäß ebenfalls angewendet.

2. Neue Gesetzesvorschriften

Im Falle einer entgeltfreien Übertragung von Vermögensgegenständen zwischen Gesellschaften,

- welche entweder im 100%-igen Eigentum derselben Person stehen oder
- von denen eine über 100% der Geschäftsanteile der anderen verfügt,

ist die vorteilhafteste Gebühr zu entrichten (Höchstmaß 21%).

Dies impliziert natürlich, dass derartige Geschäfte als per se gebührensatzpflichtig anzusehen sind. Das bedeutet mit anderen Wörtern, dass nur die Vermögensübertragung zwischen Unternehmen, die im 100% „Verwandtschaftsverhältnis“ stehen, unter den begünstigten Gebührensatz fallen, bei loseren Verwandtschaftsgraden werden die üblichen Gebührensätze von bis zu 40% angewandt.

Die neue Gesetzesvorschrift soll auf Rechtsgeschäfte anwendbar sein, die nach dem 1. Januar 2007 abgeschlossen worden sind. Entgeltfreie Übertragungen abgeschlossen und realisiert vor dem 1. Januar 2007 sollen freigestellt werden (Immobilien- und Kraftwagenerwerbe sind jedoch ausgenommen).

3. Relevanz der Gesetzesänderung

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ist die entgeltfreie Übertragung von Vermögensgegenständen oder Geldmittel als solches zwecks Aufbesserung

des Eigenkapitals von Tochtergesellschaften nicht mehr ohne weiteres anzuraten.

Die Alternativen, von denen am Häufigsten im Falle von Kapitalproblemen Gebrauch gemacht wird, sind die folgenden:

- a) **Nachschusszahlung**, wenn durch die Gründungsurkunde ermöglicht. Diese ist zweckgebunden, und dient zur Begleichung der Schulden der Gesellschaft mit einer Rückgabepflicht.
- b) **Zuschusszahlung**, entgeltfrei und einmalig, wird nicht zurückgefordert.
- c) **Agio Kapitalerhöhung**, wobei neben Einzahlung in die Kapitalrücklage auch zwingend das Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen ist.
- d) **Kapital senkung**, höchstens bis zum gesetzlichen Minimum von HUF 500.000.-.
- e) **Entgeltfreier Verzicht auf Forderungen** gg. die Tochtergesellschaft

Ab dem 1. Januar 2007 sind nun sämtliche entgeltfreie Vermögensübertragungen steuerpflichtig. Aus rein theoretischer Sicht ist diese gesetzliche Regelung natürlich unlogisch, da es ja im Falle einer konzerninternen Übertragung tatsächlich nicht zur Vermehrung, lediglich zur Umstrukturierung des Vermögens kommt.

ad a)

Von den obigen Varianten beruht die Nachschusszahlung auf gesellschaftsrechtlicher Basis, und ist als solcher als Zusatzleistung der Gesellschafter anzusehen. Die Nachschusszahlung soll auch weiterhin keine Gebühripflicht involvieren, da die begünstigte Gesellschaft sie mit Rückgabepflicht übernimmt.

ad b)

Jedoch wird die entgeltfrei, endgültige Übertragung von Vermögensgegenständen und Geldmittel in der Zukunft von Gebühren belastet.

ad c) und d)

Bei Änderung des Kapitals der Gesellschaft soll auch – unseres Erachtens - in der Zukunft keine Gebühripflicht entstehen.

ad e)

Jegliche entgeltfreie Übertragung, in diesem Fall, ein eventueller Verzicht auf eine Forderung bestehend gegen ein verbundenes Unternehmen, wird gebührpflichtig.

4. Körperschaftssteuer / Solidaritätssteuer

Wir bemerken auch, dass aus rein körperschaftssteuerlicher Sicht der Verzicht unter Fall e) und die entgeltfreie Übertragung unter Fall b) zu einem „Nullsaldo“ führt, da diese von der Steuergrundlage abgezogen, bzw. nach Erhalt des Verzichtes addiert werden soll.

Jedoch ist in jedem Fall separat die Entstehung einer Solidaritätssteuerzahlungspflicht in beiden Fällen zu prüfen, da die Grundlage dieser anders zu ermitteln ist, als die Grundlage der Körperschaftssteuer.

Ab dem 1. Januar 2007 ist es daher empfehlenswert, vor Kapitalinjektionen der Tochtergesellschaften auf die Steueroptimierung zu achten.

5. Zusammenfassung

Bei der Wiederherstellung des Kapitalgleichgewichtes von ungarischen Tochtergesellschaften ist in der Zukunft spezielle Acht zu geben.

Sämtliche entgeltfreie konzerninterne Übertragungen von Vermögens- oder Geldmittel sind ab dem 1. Januar 2007 schwer gebührenpflichtig.

Zu bemerken ist, dass die Gebührevorschriften über entgeltliche Veräußerung eines Geschäftsanteiles in einer Gesellschaft mit Immobilienvermögen ab 1. Januar 2010 auch verändert werden. In diesem Thema können Sie ausführliche Informationen von unserem Newsletter Nr. 6. finden.

Wir stehen Ihnen bei der Etablierung einer steueroptimalisierten Alternative von Übertragungen von Vermögens- oder Geldmittel oder sonstigen Rückfragen wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

G. Katona